



Erläuterungen zum SEPA-Lastschriftmandat für Wohnungseigentümer

Das SEPA-Mandat ermächtigt den Zahlungsempfänger (WEG vertr. durch die Hausverwaltung) fällige Beiträge einzuziehen und beauftragt die Bank des Zahlungspflichtigen (Miteigentümer) Lastschriften einzulösen.

Um jedes SEPA-Lastschriftmandat eindeutig zu identifizieren, benötigt die WEG eine [Gläubiger-Identifikationsnummer](#) und muss eine [Mandatsreferenz](#) vergeben (wird durch die Verwaltung erledigt).

Eine Weiternutzung bereits erteilter schriftlicher Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandat ist möglich. Dazu muss der Lastschrifteinreicher (WEG vertr. durch die Hausverwaltung) den Miteigentümer als Zahler vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug über den Wechsel mit Angabe des Einzugstermins sowie der Höhe der Belastung schriftlich informieren. Hierbei sind Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz anzugeben.

Wir verwenden als Verwaltung im Auftrag der von uns betreuten WEG bis zur Umstellung auf SEPA (01.02.2014) für neue Einzugsermächtigungen das **SEPA-Kombimandat**. Dieses Mandat vereint die bisher bekannte Einzugsermächtigung im nationalen Lastschriftverfahren mit dem SEPA-Lastschriftverfahren.

Das SEPA-Mandat besteht aus einheitlichem Autorisierungstext und folgenden Angaben:

- Angaben des Zahlungsempfängers (WEG) - *wird durch Verwaltung erledigt* -
 - Name und Adresse
 - Gläubiger-Identifikationsnummer
 - Mandatsreferenz
 - Kennzeichnung für wiederkehrende oder einmalige Zahlungen

- Angaben des Zahlungspflichtigen - *vom Miteigentümer einzutragen* -
 - Name und Anschrift des Kontoinhabers
 - IBAN und BIC
 - Unterschrift und Unterschriftsdatum

- ist grundsätzlich unbefristet, es sei denn
 - der Zahlungspflichtige widerruft das Mandat oder
 - es wird nicht genutzt, dann verfällt das Mandat 36 Monate nach dem letzten Einzug.